- 8. Ift der Fiskus schadensersappslichtig, wenn infolge der von ihm bewirkten Wegräumung eines Stanwerks in einem öffentlichen Flusse der Grundwasserstand benachbarter Wiesen sich senkt, und diese das burch trocen gelegt werden?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1906 i. S. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 643/05.
  - I. Landgericht Insterburg.
  - II. Oberlandesgericht Ronigsberg.

Im Jahre 1886 beseitigte bie preußische Staatsregierung ben Stau ber bei Gr.=B. am Pregel seit 1723 bestehenden Wassermühle, welche sie einige Jahre vorher angekauft hatte. Sie nahm ferner in jener Zeit am Pregel verschiedene Regulierungsarbeiten vor, die teils in Geradelegung des Flußbettes, teils in Baggerungen und

Buhnenbauten bestanden. Hierdurch wurde in den Jahren 1887 bis 1896 eine nicht unerhebliche Senkung des Wasserspiegels des Pregels herbeigeführt. Nach der Behauptung des Klägers hatten diese Maßnahmen insosern einen schädlichen Einsluß auf seinen oberhald Gr.-B.'s am Pregel belegenen, sehr umfangreichen Wiesenbesitz, als dessen Grundwasserstand insolge der Senkung des Wasserstandes des Pregels ebenfalls erheblich sank, und als außerdem die früheren seine Wiesen durchseuchtenden und befruchtenden Überschwemmungen wegsielen. Er klagte den ihm hierdurch erwachsenen Schaden unter Berusung auf § 75 Einl. zum A.C.R. gegen den Beklagten ein, wurde aber in beiden Borinstanzen mit der Klage abgewiesen. Seine Revision hat keinen Ersolg gehabt.

## Grunbe:

"Im § 75 Ginl. jum U.C.R. find unter ben bort erwähnten "Borteilen" nach ber feststebenben Rechtsprechung bes Reichsgerichts nur folde zu verstehen, auf die ber Beschädigte ein wohlerworbenes Recht hatte. Daß im gegenwärtigen Falle burch bie Dagnahmen des Beklagten ein wohlerworbenes Recht des Klägers beeinträchtigt worden fei, hat biefer nicht nachzuweisen vermocht. Durch Unlage eines Staues wird nach der bestehenden Geletgebung ein Recht ber Anlieger auf Fortbesteben bes Staues nicht begründet: insbesonbere fann ein folches nicht aus ber Beftimmung bes § 97 A.C.R. I. 8 bergeleitet werben; benn erftens befindet fich biefe in bem mit § 33 beginnenden Abschnitt bes achten Titels, ber unter bem Marginale "Gefehliche Ginichrantungen jum Beften bes gemeinen Befens" fteht, und zweitens ift, wie bereits ber Berufungerichter gutreffenb bervorgehoben hat, unter "Underung" im § 97 nur eine Anderung ber fortbestehenden Schleusen und Wehre, nicht aber beren Wearaumung zu verstehen. Demgemaß heißt es auch bei Rieberding. Wafferrecht 1. und 2. Aufl. (Nieberding = Frant), daß die Beseitigung bestehender Stauwerte den Besihern im allgemeinen unbenommen sei, ohne Rücksicht barauf, daß etwa anderen Besitzern baburch Nachteile erwachsen. Den Erwerb eines besonderen Privatrechts an dem bier in Frage ftebenben Stau burch Ersitung ober sonstwie durch besonderen Titel hat Kläger nicht dargetan. Davon, daß ber Kläger irgendwelche Rechte beshalb gewonnen hätte, weil ber Stau ohne Genehmigung ber Ortspolizeibehorbe beseitigt worben

ift, kann keine Rede sein, ba im Gebiet bes preußischen Rechtes gur= zeit feine Beftimmung vorhanden ift, welche die Befeitigung an eine polizeiliche Genehmigung knüpfte. Im § 159 des im Jahre 1894 veröffentlichten, von einer Ministerialkommission ausgearbeiteten Entwurfs eines preußischen Waffergesehes war allerdings die Bestimmung porgeseben, daß der Inhaber einer Stauanlage sie nur mit Genehmigung ber Bafferpolizeibehörde beseitigen burfe; biefe Bestimmung mar aber, wie die Begrundung zeigt, nicht etwa als eine folche gemeint, die geltendes Recht wiederhole, sondern fie follte, wie insbesondere die Bezugnahme auf § 86 des Hannoverschen und § 1 des Elfaß-Lothringifden Baffergesetes flar ergibt, neues Recht einführen. Auch in feiner der gutachtlichen Außerungen, die zu diesem Entwurf ergangen find, insbesondere von feiten der Behörden, ist auch nur angebeutet, baf es fich bei biefer Bestimmung um Fortbestehen geltenben Rechts handle. Daß der Kläger keinen berechtigten Unspruch auf fernere Überschwemmungen hat, folgt aus dem Vorstehenden ohne weiteres von felbst. Es bleibt daber allein die Frage übrig, ob nach bisherigem preußischen Recht - nur dieses kommt in Betracht, ba bie schabenbringenden Handlungen in die Zeit vor dem Inkrafttreten bes Burgerlichen Gesethuchs fallen — ber Eigentumer eines Grundstückes gemäß ber allgemeinen für das Eigentum und die Eingriffe in biefes geltenden Grundfate Schadensersatgansprüche beswegen erheben kann, weil durch Maßnahmen auf einem benachbarten Grundstud ber Grundwasserstand seines Grundstudes gesenkt worden ift. Diese Frage ift mit dem Berufungerichter zu verneinen. Die Rechisnormen bezüglich ber Immission konnen hier nicht zur Anwendung kommen, ba es fich um bas Gegenteil einer folchen handelt. Gine Einwirkung liegt allerdings vor; sie findet ihre Ursache in bem natür= lichen Ausammenhang, in welchem der Grundwasserstand eines Grundftude mit dem Grundwafferstand benachbarter Grundstude und dem Wafferstande der in der Nähe befindlichen Gewäffer steht. Allein biese Sinwirkung ist negativer Art und wird durch keine gesetliche Bestimmung bes preußischen Rechts für unzulässig erklärt; vielmehr zeigt die Bestimmung des § 130 A.C.R. I. 8 und die bazu ergangene Rechtsprechung des früheren Obertribunals und des Reichsgerichts, baß, fofern ber Eigentumer bes Nachbargrundstuds im übrigen in hen Schranken seines Eigentums bleibt, die durch ihn bewirkte Ent=

ziehung von Wasser ihn nicht haftpflichtig macht. Nun führt die Revision zwar aus, wenn bieser Grundsatz auch für Privatgrundstücke gelten moge, fo tonne er boch feine Unerkennung beanspruchen für Handlungen an öffentlichen Fluffen, ba biefe in niemandes Gigentum ständen. Allein eine solche Unterscheidung kann nicht für begründet erachtet werben. Bas im § 21 A.L.R. II. 14 unter bem "gemeinen Eigentum des Staates" zu verfteben ift, welchem auch die öffentlichen Aluffe zugerechnet werden, braucht hier bes näheren nicht erörtert zu werben: foviel ericheint als zweifellos, bag, wenn ber Staat fich bei den an einem öffentlichen Flusse vorgenommenen Magnahmen in Ansehung der Einwirkung auf die Nachbargrundstücke in den Schranken hält, die für das Brivateigentum bestehen, er im allgemeinen und abgesehen von besonderen Bestimmungen, jedenfalls aber in Källen der vorliegenden Urt für eine folde Einwirkung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Konkret gesprochen, bedeutet dies in Anwendung auf ben gegenwärtigen Fall, daß der Staat, wenn er durch Wegräumung fünftlicher Sindernisse einem öffentlichen Flusse feinen naturlichen Wasserstand wiederaibt, dadurch den Anliegern nicht schabens= erfatpflichtig werben tann, ba aus feiner Bestimmung bes preufischen Rechts ein Brivatrecht ber Anlieger eines öffentlichen Fluffes auf Befteben eines bestimmten Bafferstanbes bes Rluffes jum Zweck ber Erhaltung eines bestimmten Grundwasserstandes ihrer Grundstücke berguleiten ift.

Sanz versehlt ist die Berufung des Klägers auf § 14 des Entseignungsgesetzes und des Eisenbahngesetzes von 1838. Diese Bestimmungen geben lediglich den Berwaltungsbehörden die Befugnis, nach ihrem Ermessen im Interesse derjenigen, die durch das Unternehmen berührt werden, die Herstellung gewisser Einrichtungen dem Unternehmer auszuerlegen. Ein privatrechtlicher Anspruch wird durch diese Bestimmungen nicht begründet, und irgend ein allgemeiner dem Kläger günstiger Rechtssatz läßt sich aus diesen Vorschriften nicht herleiten. Das Hauptgewicht legte die Revision auf den Gedanken, das, wenn der Staat den früheren Zustand des Flusses wieder hersstelle, er dann auch gehalten sei, den früheren Zustand, d. h. das Niveau der klägerischen Wiesen, wiederherzustellen, welches sie vor der Anlegung des Mühlenstaues gehabt hätten, und welches durch die Schlick und Sand ablagernden Überschwemmungen erheblich erhöht

worden sei, sowie daß der Staat, wenn er dies nicht tue, Schadenserfat leiften muffe. Die Revision bat nicht bargulegen vermocht, auf welchem Rechtsgrunde diefer Unipruch bem Beflagten gegenüber beruhen foll. Er ist Sonberrechtsnachfolger bes Eigentumers ber Mühlanlage und nicht für beffen Handlungen haftpflichtig; auf ber anderen Seite hat der Rlager die Grundstude in dem Buftande erworben, in bem fie fich jest, b. h. vor ber Niederlegung des Staues, befanden, insbesondere mit bem ichon vorhandenen gegenwärtigen Niveau. Es läßt fich bei biefem Stanbe ber Dinge fein Rechtsarund erfinden, aus welchem ber Beklagte bem Klager gegenüber gur Wiederherstellung bes früheren Buftandes und eventuell jum Schabenserfat verpflichtet fein follte. Diefer ichon vom Bernfungerichter geltenb gemachten Erwägung halt die Revision entgegen, baf es fich bei ben burch bas Borhandenfein der Stauanlage berbeigeführten Ablagerungen und Bodenerhöhungen nicht um Nachteile, sondern um Borteile gehandelt habe. Allein wenn dies auch richtig fein mag, fo ift boch nicht erfichtlich, bag baburch bie Rechtslage irgendwie verändert wird. Weber aus ben bezüglich einer Stauanlage beftebenben Rechtsverhaltnissen noch aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspuntten kann eine Wieberherstellungspflicht und damit eine eventuelle Schabenkersatpflicht bes Beklagten begründet merben."